



HOLZBRINGUNG

Voll beladen nur gebremst

Foto: T. Meyer
Wer mit dem beladenen Rückenkühler auf die Straße will, muss einige Regeln beachten

Der Rückeanhänger erfüllt seine Hauptaufgaben im Wald und auf den Forstwegen. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Fahrten erfolgt aber auf öffentlichen Straßen. Dabei gilt es einige Regeln zu beachten, will man nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Nicht wenige Traktorfahrer gehen noch immer davon aus, sie seien bei einer Straßenfahrt mit Rückeanhänger für die Polizei eher uninteressant. Alexander Köfler, Geschäftsführer der Forstbetriebsgemeinschaft Ansbach-Fürth weiß es besser: „Schon vor einigen Jahren hat die Polizei in unserem Einzugsgebiet gerade 25-km/h-Anhänger immer stärker kontrolliert, weil sie gerne mit höherer Geschwindigkeit an schnellen Traktoren gefahren werden.“ Die gestiegene Kontrolldichte ging zwar auf einen einzelnen, besonders eifrigen Beamten zurück, sie zeigt aber, dass sich die Ordnungshüter der Sachlage durchaus bewusst sind. Es gilt außerdem der bekannte Grundsatz, dass Unwissenheit über die Vorschriften nicht vor Strafe schützt. Daher lassen wir mit diesem Artikel einmal zusammenfassen, was man beachten muss, um mit Traktor und Rückeanhänger auf der Straße zu fahren.

Betriebsbremse

Ein entscheidendes Merkmal für die Straßenzulassung land- und forstwirtschaftlicher Anhänger ist die Betriebsbremse. Sie kann als Auflaufbremse ausgeführt sein oder über Druckluft betätigt werden. Ersterer ist bis 8 t zulässiges Gesamtgewicht möglich, was der Masse des Wagens inklusive Ladung entspricht. Aber Vorsicht: Die mögliche Nutzlast ist



Foto: T. Meyer
Während der Fahrt auf der Straße muss die Lenkdeichsel gesperrt sein



Foto: T. Meyer
Rückeanhänger mit Bogelachsen gelten als Einachsler. Hier ist nur die vordere Achse gebremst, weshalb maximal 25 km/h zulässig sind

häufig höher und nur für den Einsatz abseits der Straße relevant. Eine hydraulische Bremse, die über ein Steuerventil des Schleppers betätigt wird, erfüllt die Anforderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) nicht: Denn im Falle eines Unfalls, bei dem sich im schlimmsten Fall der Anhänger vom Traktor löst oder ein Schlauch beschädigt wird, bremsen die zugelassenen Systeme – Auflaufbremse und Druckluft – automatisch über das Abreißseil oder den Federspeicher.

Die ABE hilft weiter

Bei einer hydraulischen Bremse ist das nicht möglich, weil ein gerissener Schlauch hier zu einer offenen Bremse führt. Daher werden solche Anhänger im deutschen Straßenverkehr als ungebremst betrachtet. Die österreichische Firma Hölzlberger – dort sind Hydraulikbremsen weiter verbreitet – bot bis vor einigen Jahren ein Nachrüstsystem an, das genau dieses Problem beseitigt. Aufgrund der geringen Nachfrage baut sie die sogenannte Hydrobrake 2000 aber nicht mehr. Für ähnliche Umrüstungen sollte man die Details bereits im Vorfeld mit den zuständigen Prüfern von TÜV und Co. abklären. Wert legen sie zum Beispiel auf Unterlagen zur bestehenden Bremse. Die Allgemeine Betriebslaubnis (ABE) des Wagens hilft; hier eventuell schon weiter.

Für die meisten Rückewagen ist eine Bremse aber – theoretisch – nicht verpflichtend, solange sie einachsigt gebaut sind oder die Achsen nicht weiter als 1 m auseinander liegen. Darunter fallen wohl die meisten Tandem- und Bogie-Achsen. Der ungebremste Betrieb ist aber auf der Straße nur bis zu einer Achslast erlaubt, die der Hälfte des Zugfahrzeuggewichtes entspricht. „Wiegt der Schlepper 5 t, dürfen maximal 2,5 t auf der Hängerschaft liegen, wobei dessen Eigengewicht natürlich dazu zählt, was dann – praktisch – einer Leerfahrt entspricht“, erklärt Thomas Fortner von der Bayerischen Waldbauerschule in Kelheim. Denn die Straßenzulassung fällt hier kaum noch ins Gewicht, sie verlagert bei einem 8-t-Wagen nur maximal 1 t auf den Traktor. Die restlichen 7 t lassen auf der Achse, womit der Schlepper 14 t wiegen müsste, um einen solchen ungebremsten Wagen gesetzestreu konform ziehen zu dürfen. Zudem muss die Bremsleistung des Schleppers bis 25 km/h mindestens 3,5 m/s² erreichen, wer schneller fahren will, muss 5 m/s² schaffen.

Geschwindigkeit

Womit wir bei der Geschwindigkeit wären: Nur weil der Traktor offiziell mit 40 km/h auf der Straße unterwegs sein darf, gilt das für den Rückeanhänger noch lange nicht. Ohne Zulassung, also mit grünem Folgekennzeichen des Schleppers am Hänger, sind generell nur 25 km/h erlaubt. Wer dennoch schneller fährt, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern ist ohne ABE unterwegs, da diese nur bis 25 km/h gültig ist. Für die Zulassung mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h muss die Bremse auf alle Räder des Wagens wirken, zudem müssen auch Kotflügel montiert werden. Durch die höhere Geschwindigkeit unterliegt der Wagen außerdem der

Das gilt als LoF-Zweck

- Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke der Führerschem-Klassen L und T fallen laut Fahrerlaubnisverordnung §6 Absatz 5:
- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege;
 - Park-, Garten-, Böschung- und Friedhofspflege;
 - landwirtschaftliche Nebenerwerbs-

- Tätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten;
- Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung;
- Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderüberwindung dienen;
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden;
- Winterdienst.

Ein wichtiges

Merkmal für die

Straßenzulassung

land- und

forstwirtschaftlicher

Anhänger ist die

Betriebsbremse.

Überwachungspflicht durch den TÜV und benötigt eine eigene Haftpflichtversicherung. Kfz-Steuer wird aber erst fällig, wenn keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung mehr vorliegt und damit ein schwarzes Kennzeichen verbaut werden muss – was beim Rückeanhänger vorkommen kann, wenn der Betrieb mehr im Gewerbe als in der Forstwirtschaft eingestuft wird, etwa bei einem Dienstleister.

Des weiteren müssen folgende Punkte beachtet werden, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist: „Die Kranstützen müssen während der Fahrt gesichert werden, etwa über einen Splint. Außerdem muss – falls vorhanden – die Lenkdeichsel mechanisch gesperrt werden“, so Fortner. Eine Beleuchtung muss natürlich ebenfalls vorhanden und gut sichtbar sein, herunterhängende Äste sind hier schon kritisch. Dazu gehören auch dreieckige Reflektoren am Heck sowie orange Seitenreflek-



Forst

KRONOS

- Langlebige Qualität
- Innovative Technik
- Hohe Wirtschaftlichkeit
- Flexible Anwendungen

Werden Sie KRONOS Partner. Sprechen Sie uns an

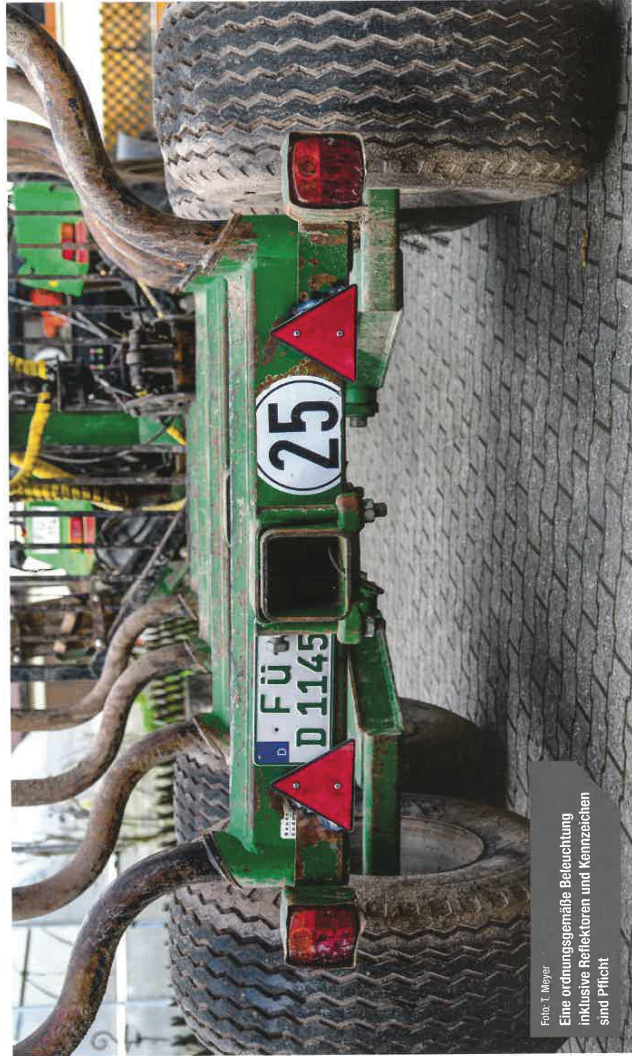


Foto: T. Meyer
Eine ordnungsgemäße Beleuchtung inklusive Reflektoren und Kennzeichen sind Pflicht



Foto: T. Meyer

Der Kran muss während der Fahrt so angelegt sein, dass er sich nicht selbstständig machen kann

toren, letztere könnte man relativ einfach durch robustes, selbstklebendes Reflektorband an den Rungen umsetzen. Die Beleuchtung darf übrigens nicht durch Girter geschützt werden, egal ob diese selbst gebaut oder gekauft wurden. Ebenfalls an Bord sein müssen zwei Unterlegkeile und das runde, weiße Schild mit der aufgedruckten Maximal-Geschwindigkeit.

Während der Fahrt muss das Holz so in den Rungen liegen, dass sich die Ladung fachgerecht sichern lässt. Dafür lädt man das Holz in der Mitte etwas höher, damit die Ladung eine Wölbung nach oben erhält. Dabei darf die Höhe des Frontgitters nicht überschritten werden. Als Mittel der Wahl zur Sicherung gelten die orangen 4-t-Zurrgurte, jeder Stapel muss mit mindestens zwei versehen werden. Der Kran liegt während der Straßenfahrt möglichst flach auf der Ladung, da sonst die Fahrzeughöhe überschritten wird, was zu Unfällen in Unterführungen oder an hängenden Ampeln führen kann. Der Greifer sollte zudem eine nach hinten aus dem Stapel ragende Fixlänge packen oder einen der oben aufliegenden Stämme umfassen, um bei der Fahrt gesichert zu sein. Wer den Äste oder Kleinholz transportiert, muss darauf geachtet werden, dass kein Material seitlich nach außen ragt, da dies ebenfalls zum Thema Ladungssicherung zählt. Eine Blechwanne, einhängbare Girter oder zusätzliche Rungen sind hier hilfreich.

Führerschein

Zum Schluss noch das Thema Führerschein: Wer die Klasse B (Auto) eingetragen hat, bekommt den kleinen Treckerschein quasi geschenkt, also die Klasse L. Mit dieser dürfen seit Sommer 2012 auch Traktoren bis 40 km/h fahren – jedoch nur ohne Anhänger! Eine angebaute Selbwinde kann also mit voller Geschwindigkeit bewegt werden,



Foto: T. Meyer

Gurte mit 4 t Umschlingender Haltekraft sind für den Holztransport geeignet. Die Gurtfarbe sagt hier nichts über die Festigkeit

ein Anhänger aber nur mit maximal 25 km/h, auch wenn dieser schneller ausgelegt und entsprechend zugelassen ist. Ein Verstoß ist dabei keine simple Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern zählt als „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, was sich auch auf den Halter – z. B. den Chef – auswirken kann. Der macht sich dann durch „Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ strafbar.

Wer also schneller als 25 km/h mit dem Rückwärtigen fahren will, benötigt immer die Klasse T, hier sind dann maximal 60 km/h erlaubt. Die Klassen L und T reichen aus, wenn lof-Erzeugnisse transportiert werden, auch wenn zum gewerblichen Sägewerk gefahren wird oder das Holz einer Privatperson gehört. Der kleine Lkw-Schein CE ist nur nötig, wenn man über 60 km/h schnell fahren möchte. Möglich ist das etwa mit Modellen von Pfanzelt, die auch mit einer Straßenzulassung bis 80 km/h zu haben sind.

Holzladung

Entscheidend ist hier wie gesagt die Ladung, die mit Holz aus lof-Erzeugnissen besteht: Im Gegensatz dazu steht der Baustelleneinsatz eines Schleppers, der mit einer Mulde Erde oder Kies fährt. Hier ist die Ladung gewerblich, weshalb sofort ein Lkw-Führerschein vorgeschrieben ist und auch einige andere Punkte wie für Fahrten ab 45 km/h die Qualifikation als Berufskraftfahrer, ein Fahrtrainschreiber für Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie eine Erlaubnisurkunde für den Güterkraftverkehr und eine Güterhaftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Es sei außerdem gesagt, dass auch auf dem Betriebsgelände ein Führerschein benötigt wird, sobald es von außen betretbar ist. Lediglich auf komplett mit Zaun und Tor abgetrennten Bereichen dürfte man auch ohne Fahrerlaubnis eine Maschine bewegen.

Tobias Meyer

JETZT NEU!

Giganten und Legenden unter den Forstmaschinen
– ein Muss für jeden Technikkfahner.

Forst&Technik
Zeitschrift für Waldarbeit, Forsttechnik und
1 ms
SONDERHEFT
DEUTSCHLAND
Skidder, Harvester,
und mehr
KANADA
Forstmaschinen
für wilde Wälder



PREIS
6,90 €*

Bodenschutz
Zwillingsreifen

JETZT BESTELLEN!

089-12705-228
www.landecht.de/forst

*zzgl. Versandkosten
(4,50 € Inland bzw. 4,95 € Ausland)
Ab 30 € Bestellwert versandkostenfrei.

108-2020